

schenrechte produktive Grundlagen für eine weitere Diskussion.

Hinsichtlich der leitenden Fragestellung des Bandes verwundert der apologetische Charakter gerade der kirchenrechtlichen Beiträge (H. Heinemann, W. Stolz, auch P. Krämer), die den kirchlichen Bedarf und den theologischen Rahmen für kirchlich garantierte Grundrechte in ökumenischer Eintracht stark begrenzen. Jede ernsthaften Auseinandersetzungen mit gegenläufigen Forderungen von engagierten ChristInnen wird vermieden. Eine fundamentale Bedeutung können diese Beiträge daher kaum beanspruchen.

Matthias Möbring-Hesse

Vom Menschen- und Gottesrecht

Recht nach Gottes Wort: Menschenrechte und Grundrechte in Gesellschaft und Kirche.

Im Auftrag der Synode der Evang.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland,
Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn
1989, 124 Seiten, 9,80 DM

Während der Beratungen zur gemeinsamen Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und in Bayern wurde die Frage beraten, ob Menschen- und Grundrechte auch kirchenintern garantiert werden müssen. Nach Inkrafttreten der Kirchenverfassung wurden nun die Referate einer zu diesem Thema geplanten Tagung veröffentlicht — sie beanspruchen wohl fundamentale Bedeutung.

Zunächst leistet der Band eine juristische Sichtung der Menschen- und Grundrechte im west-europäischen und bundesdeutschen Recht, bzw. im Recht der DDR (D. Schumacher, P. Müller). Nach diesen informativen und kritischen Beiträgen, die relevante Kontexte der Menschenrechtstraditionen klären, wird die theologische und kanonische Rezeption der Menschenrechte in der katholischen wie der evangelischen Kirche untersucht. Während P. Krämer die neuzeitliche Menschenrechtsidee in das „katholische“ Naturrecht einzuholen versucht, erarbeitet W. Huber mit seiner theologischen Ethik der Men-